

Privates Vermögen ist auch in der Unternehmensinsolvenz bedroht

Wenn Hinterbliebene nur Schulden erben, dann ist Eile geboten. Lediglich sechs Wochen bleiben den Erben, um die Erbschaft auszuschlagen. Kommt es später zu einer Nachlassinsolvenz, kann es dennoch teuer für die Erben werden. Hintergrund ist die Anfechtung, nach der Schenkungen und Verkäufe an die Hinterbliebenen vom Insolvenzverwalter rückwirkend über Jahre zurückgefordert werden können. Bei diesen Rechtsgeschäften sollte deshalb immer auf den Vermögensschutz (Asset Protection) geachtet werden. Selbst beim Abschluss einer Lebensversicherung sind Stolperfallen zu beachten.

Vor drei Jahren verstarb der Ehemann von Marianne E., der zu ihren Gunsten vor 15 Jahren eine Risikolebensversicherung abgeschlossen hatte. Nach dem Tod des Ehemanns zahlte die Versicherung die Versicherungssumme von ca. 300.000 Euro an die Witwe aus. Da der Ehemann selbstständig war und aus dieser Tätigkeit hohe Schulden hinterließ, nahm die Witwe das Erbe nicht an. Zwei Jahre nach dem Tod wurde über das Vermögen des Nachlasses ein Insolvenzverfahren eingeleitet. Bei einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern die Haftung bleibt auf den Nachlass selbst beschränkt. Dennoch forderte der Nachlassinsolvenzverwalter drei Jahre nach dem Tod des Ehemanns die ausgezahlte Versicherungssumme zurück. Der Anspruch des Verwalters ist (leider) durchaus berechtigt, denn nach dem Anfechtungsrecht handelt es sich um eine Vermögensverschiebung, durch die andere Gläubiger benachteiligt werden. Da der Ehemann beim Abschluss der Lebensversicherung lediglich ein sogenanntes „widerrufliches Bezugsrecht“ zugunsten seiner Ehefrau vereinbart hat und dies jederzeit hätte ändern können, hat die Ehefrau nach Ansicht der Rechtsprechung erst mit dem Tod des Ehemannes einen rechtlich gesicherten Anspruch erworben. Da dies auch eine Leistung ohne entsprechenden Gegenwert war, mithin eine unentgeltliche Leistung, kann die Auszahlung vom Verwalter der Nachlassinsolvenz nach § 134 InsO noch angefochten werden, wenn maximal vier Jahre zwischen dem Versicherungsfall (also dem Ableben des Ehemanns) und dem Insolvenzantrag über das Vermögen des Nachlasses vergangen sind.

Die Altersvorsorge sichern

Die Folgen für die Mandantin sind gravierend, wären jedoch vermeidbar gewesen. Hätte der Ehemann seinerzeit ein unwiderrufliches Bezugsrecht zugunsten seiner Ehefrau bei seiner Lebensversicherung vereinbart, dann hätte die Anfechtungsfrist mit Abschluss der Lebensversicherung vor 15 Jahren begonnen und ein Rückzahlungsanspruch wäre ausgeschlos-

sen. In den Versicherungsunterlagen wäre lediglich ein Ankreuzen an der richtigen Stelle notwendig gewesen.

Solch ein Szenario ist ein typisches Beispiel für den Vermögensschutz oder neudeutsch auch „Asset Protection“ genannt. Dahinter verbirgt sich nicht weniger, als das eigene Vermögen rechtlich vor dem unberechtigten Zugriff von Gläubigern, Finanzämtern oder Pflichtteilberechtigten zu schützen oder Betriebs- und Privatvermögen zu trennen. Asset Protection ist keine eigene Rechtsdisziplin. Vielmehr vereinigt sie die Gebiete Gesellschafts-, Erb-, Bank-, Steuer-, Insolvenz- und Anfechtungsrecht. Bei der Auswahl eines Beraters sollte deshalb darauf geachtet werden, dass die zuvor genannten Gebiete durch die Beratung selbstständig durchgeführt werden. Gerade bei Asset Protection ist ein Ineinandergreifen der Disziplinen wichtig, damit später keine unnötigen Risiken entstehen.

Anfechtungsrecht ist immer zu berücksichtigen

Gerade das Anfechtungsrecht ist ein wesentlicher Stolperstein bei der Vermögenssicherung. Die Maßnahmen können angefochten werden, wenn erstens diese das Ziel hatten, die Gläubiger zu benachteiligen (Vorsatzanfechtung § 133 InsO) und der bevorzugte Gläubiger vom Vorsatz Kenntnis hatte. Dabei ist eine Anfechtungsfrist von zehn Jahren zu beachten. Zweitens, wenn der Schuldner sein Vermögen oder Teile davon innerhalb der vergangenen vier Jahre verschenkt hat (Schenkungsanfechtung/§ 134 InsO).

Im Blickfeld des Vermögensschutzes steht deshalb immer wieder eine mögliche Insolvenz eines eigentümergeführten Unternehmens oder eines Selbstständigen (Arzt, Architekt, Apotheker, Rechtsanwalt oder Steuerberater) – auch, wenn eine Pleite vielleicht nicht eintreten wird und dieses Thema für die meisten mit großen Hemmungen verbunden ist. So sind viele Freiberufler entsetzt, wenn der Insolvenzverwalter in deren Insolvenz, die über Jahre mühsam ersparten Gelder

im Rahmen einer Lebensversicherung einzieht und zugunsten der Gläubiger verwertet. Die Altersvorsorge ist damit weg. Auch das lässt sich vermeiden, wenn prophylaktisch und rechtzeitig die Lebensversicherung beispielsweise in eine pfändungsgeschützte, private Rentenversicherung umgewandelt wird. Alternativ kann ein unwiderrufliches Bezugsrecht zugunsten eines Dritten eingeräumt werden.

Selbstständige und Unternehmensinhaber sollten in guten Zeiten eine Vermögensprüfung und Absicherung betreiben

Sehr schlagzeilenträchtig war die Insolvenz der Drogeriekette Schlecker. Da Anton Schlecker als sogenannter „eingetragener Kaufmann“ den Geschäftsbetrieb führte, haftet er persönlich mit seinem ganzen Vermögen. Allein hierbei ist die Frage zu stellen, warum bei einem so großen Unternehmen nicht eine andere Unternehmensform wie beispielsweise die GmbH, bei der die Haftung auf das Vermögen des Unternehmens beschränkt ist, gewählt wurde. Zudem ist Anton Schlecker im weiteren Verlauf der Insolvenz vorgeworfen worden, kurz vor der Insolvenz Vermögenswerte an Familienmitglieder übertragen zu haben. Genützt hat es wenig, denn der Insolvenzverwalter konnte diese Vermögensübertragungen erfolgreich zurückverlangen. Eine Absicherung und gegebenenfalls notwendige Umstrukturierung des Privatvermögens zum Vermögensschutz muss deshalb in guten Zeiten und damit weit vor der Insolvenz erfolgen.

Privatvermögen des Geschäftsführers ist bedroht

Ebenso finden sich auf der Unternehmensebene Beispiele, wie Vermögensschutz ignoriert wird, der später auf Eigentümer und sogar Geschäftsführer durchschlägt. Von der Motivation getrieben Steuern zu sparen, werden Unternehmensstrukturen mit Beherrschungsverträgen und Verlustübernahmeerklärungen aufgebaut. Haftungsfragen oder der Insolvenzfall bleiben oft außen vor. Das hat zur Folge, dass gleich einem Dominoeffekt die Insolvenz einer einzelnen Tochtergesellschaft sämtliche anderen miteinander verbundenen Schwes-tergesellschaften und Muttergesellschaften infiziert und ebenfalls in die Insolvenz treibt, obwohl diese separat betrachtet, wirtschaftlich gesund sind. In vielen Fällen lassen sich diese Risiken ebenfalls durch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung ausschließen. In der Insolvenz betrifft die Vermögenssicherung aber nicht nur den Inhaber, sondern kann durchaus für Angestellte in Betracht kommen. Erhebliche Haftungsgefahren drohen beispielsweise dem Geschäftsführer, wenn er seine Pflicht zu Stellung eines Insolvenzantrags nicht nach-

kommt oder innerhalb der Insolvenz die Steuer- und Sozialabgaben nicht abführt. Gerade in letzter Zeit sind immer öfter Geschäftsführer von mittelständischen Unternehmen betroffen, da die Haftungsrisiken durch strengere Regelungen durchaus größer geworden sind. In diesen Fällen kann bei einer Verurteilung das Privatvermögen bedroht sein.

Vermögensschutz muss frühzeitig beginnen

Der Vermögensschutz ist nur im Vorfeld von Haftungsereignissen zu empfehlen. Ist die Insolvenz absehbar oder bereits eingetreten, dann sind Vermögensverschiebungen sogar unzulässig. Wer also sein Haus oder andere Werte vor der Pleite noch schnell an seine Kinder verschenkt oder die Lebensversicherung abtritt, der muss einerseits mit der Anfechtung rechnen und andererseits mit strafrechtlichen Folgen (Straftatbestand eines Bankrotts). Dabei ist „kurz vor der Pleite“ ein relativer Begriff, denn aufgrund des Anfechtungsrechts sind langjährige Fristen zu beachten. Deswegen gilt es in guten Zeiten seine private Vermögenssituation und die Strukturen eines Unternehmens im Hinblick auf ein Insolvenzzenario zu durchleuchten und zu überprüfen. In vielen Fällen kann durch geeignete und legale Maßnahmen privates Vermögen geschützt werden. Gerne unterstützen wir Sie bei der Vermögenssicherung. Sprechen Sie uns an!

Dr. Jasper Stahlschmidt

Rechtsanwalt, Partner, Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwälte | Steuerberater

Schwerpunkte: Insolvenzrecht, Tätigkeit als
CRO bei der Insolvenz in Eigenverwaltung,
Sanierung durch Insolvenz

Tel. 0211-82 89 77 200

jasper.stahlschmidt@buchalik-broemmekamp.de



Dr. Olaf Hiebert

Rechtsanwalt
Spezialist für Insolvenzanfechtung
Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwälte | Steuerberater

Schwerpunkte: Insolvenzanfechtung,
Geschäftsführerhaftung, Insolvenzstrafrecht

Tel. 0211-82 89 77 268

olaf.hiebert@buchalik-broemmekamp.de

